

## Hinweise zur Anlage I einer Zuwendung nach § 94 Abs. 3 GemO

Diese Anleitung soll Ihnen das Ausfüllen unserer Anlage I einer Zuwendung nach § 94 Abs. 3 GemO erleichtern.

In Zeiten knapper Haushaltssachen spielen Zuwendungen für die Aufgabenerfüllung zunehmend eine wesentliche Rolle. Eine Annahme der zugesagten Zuwendung darf jedoch nur erfolgen, wenn das Verwaltungsverfahren ordnungsgemäß durchlaufen ist und kein böser Anschein einer Beeinflussung bei der Zuwendungsannahme vorliegt.

Der Stadtrat tagt daher in öffentlicher Sitzung über die Annahme unserer Zuwendungen. Um sachfremde Entscheidungen oder gar eine Vorteilsnahme im Verfahrensverlauf auszuschließen, sind wir darüber hinaus entsprechend des Transparenzgebots verpflichtet, alle angebotenen Zuwendungen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vorzulegen.

Um diesem Anliegen zu entsprechend, ist folgende Datenerhebung notwendig:

### **Angaben zum Zuwendungsgeber**

Diese Angaben sind für mögliche Rückfragen vorbehalten und werden entsprechend der Datenschutzrichtlinien sensibel behandelt. Da die Daten gegebenenfalls auch für die Erstellung einer Zuwendungsbestätigung benutzt werden, bitten wir im Falle von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen die Daten des Unternehmens und Rechtsform anzugeben. Bei einem Verein ist in der Regel der Vereinssitz einzutragen.

Infofern über die Zuwendung hinaus eine zusätzliche Beziehung zur Stadt Koblenz besteht, machen Sie uns dies bitte kenntlich. Andernfalls ist die Abfrage zu verneinen.

### **Angaben zur Zuwendung**

Bitte geben Sie hier die Daten zu Ihrer zugesagten Zuwendung an. Darunter fallen neben dem Wert der Zuwendung und der Überweisung / Übergabe auch der Verwendungszweck. Hier geben Sie bitte an, für welches Anliegen Sie Ihre Zuwendung tätigen möchten. Betrifft die Zuwendung eine bestimmte Veranstaltung (z.B. „Koblenz liest ein Buch“), ein Tätigkeitsfeld (z.B. Flüchtlingshilfe) oder eine Institution der Stadt Koblenz (z.B. die Stadtbibliothek oder das Stadttheater) im Allgemeinen?

### **Angaben zur Zuwendungsentnahme**

Entstammt die Zuwendung aus dem Privatvermögen (hierunter fallen Privatpersonen sowie ebenfalls Vereine) ist der Bruttowert anzugeben. Wird die Zuwendung aus einem Betriebsvermögen (Einzelunternehmer/n, Kapital- oder Personengesellschaften) entnommen, ist der Nettowert anzugeben.

### **Angaben zur Zuwendungsbestätigung**

Soll eine Zuwendungsbestätigung für steuerliche Zwecke ausgestellt werden, setzen Sie hier bitte ein Kreuz. Bitte beachten Sie, dass diese nur dann ausgestellt werden kann, wenn entsprechende Wertnachweise vorliegen und ein Sponsoring ausgeschlossen wird. Bitte beachten Sie, dass bei Geldzuwendungen bis 400,00 € keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wird, da für die steuerliche Anerkennung der Zahlungsnachweis (Überweisung) ausreicht.

### **Einverständniserklärung**

Da jede Zuwendung über 100,00 € durch den Stadtrat in öffentlicher Sitzung angenommen wird und der Zuwendende bekannt zu geben ist, benötigen wir hierfür Ihr Einverständnis. Liegt dieses nicht vor, ist es entsprechend dem Wert gegebenenfalls nicht möglich, die Zuwendung anzunehmen.

Darüber hinaus erklären Sie mit Ihrer Unterschrift die Richtigkeit der geleisteten Angaben. Eine spätere Abweichung ist nicht möglich.

**Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!**

**Ihr Steueramt Koblenz**